

## **Begründung gem. § 14 Abs. 2 NAGBNatSchG**

### **zu der 12. Änderung der Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet „Harz (Landkreis Goslar)“**

Mit Schreiben vom 16.12.2021 hat die Stadt Braunlage beantragt die Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet „Harz (Landkreis Goslar)“, hinsichtlich der Schutzzoneneinteilung im Bereich des Ortsteils St. Andreasberg zu ändern.

Die Stadt Braunlage beabsichtigt die Aufstellung der 11. Änderung des Flächennutzungsplanes und die Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 22 „Fußgängerhängeseilbrücke“ der Stadt Braunlage – Stadtteil St. Andreasberg (Aufstellungsbeschluss des Rates der Stadt Braunlage vom 23.03.21).

Durch die Planung wird die Möglichkeit zum Bau einer Hängeseilbrücke am Matthias-Schmidt-Berg mit einer Gesamtlänge von 500 m geschaffen. Hierdurch soll eine jahreszeitlich unabhängige touristische Nutzung ermöglicht und weitreichende positive Wertschöpfungseffekte für die Stadt Braunlage geschaffen werden.

Das Plangebiet befindet sich vollständig innerhalb des Landschaftsschutzgebietes.

Die Schutzgebietsverordnung definiert die Unterteilung des Gebietes in die Schutzzonen Hauptgebiet (H-Zone), Tourismus (T-Zone) und Natura 2000 (N-Zone). Die Flächen der Schutzzone Tourismus (T-Zone) sind als Gebiete für die „intensivere touristische Nutzung“ ausgewiesen. Die Flächen der Natura 2000 Schutzzone (N-Zone) beinhalten vollständig oder in Teilen FFH-Gebiete bzw. EU-Vogelschutzgebiete. Das Hauptgebiet des Landschaftsschutzgebietes (H-Zone) umfasst alle übrigen Flächen.

Das Plangebiet befindet sich ca. zur Hälfte innerhalb der H-Zone. Um eine Verträglichkeit mit den Schutzziele des Landschaftsschutzgebietes zu gewährleisten, beantragt die Stadt Braunlage für diesen Bereich die Umwidmung von der H-Zone in die T-Zone.

Derzeit befinden sich die südlichen Widerlager der Hängeseilbrücke innerhalb der T-Zone. Die nördlichen Widerlager am Beerberg sowie knapp die Hälfte des Brückenverlaufs befinden sich innerhalb der H-Zone.

Die Konzentration der Nutzung auf die T-Zone soll das Hauptgebiet von touristischen Nutzungen möglichst freigehalten. Durch die im Waldgebiet bereits randlich vorhandene Downhillstrecke, Wanderwege, und nicht zuletzt die siedlungsnahen Lage und direkt angrenzende T-Zone mit der dortigen Infrastruktur sowie verkehrlichen Erschließung ist in diesem Teil bereits eine vergleichsweise intensive Erholungsnutzung vorhanden.

Das Vorhaben stellt eine naturverträgliche touristische Erholungsnutzung dar, sodass es sich in die Schutzzone eingliedert. Durch die geplante Umwidmung der H-Zone zur T-Zone hat das Vorhaben keine erheblichen negativen Auswirkungen auf die Schutzziele des Landschaftsschutzgebietes.

Die Außengrenze des Landschaftsschutzgebietes wird nicht verändert.

Der naturschutzrechtliche Umweltbericht liegt vor. Erforderliche Kompensationsmaßnahmen sind im Rahmen der Eingriffsregelung im Bebauungsplan Nr. 22 „Fußgängerhängeseilbrücke“ festzusetzen.